



Die Besteuerung der ordentlichen Betriebsgesellschaften im Kanton Basel-Stadt

Begriff

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe betreiben. Neben ihrer Betriebstätigkeit können sie noch Beteiligungen an anderen Unternehmen besitzen. Für massgebende Beteiligungen erhalten sie eine Ermässigung bei der Gewinnsteuer.

1. Subjektive und objektive Besteuerungsvoraussetzungen

Als juristische Personen werden die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, Korporationen und mit diesen vergleichbare Personengemeinschaften sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz besteuert.

- Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.
- Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig.





2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

Gesellschaften, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen, entrichten eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer.

2.1. Gewinnsteuer

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn sowie das Verhältniskapital. Das Verhältniskapital - auch Anfangskapital genannt - entspricht stets dem steuerbaren Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Beginn der Steuerpflicht. Im Laufe des Geschäftsjahres erfolgte Änderungen der Kapitalbasis (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen) werden nicht berücksichtigt.

Die Gewinnsteuer errechnet sich aus der Grundsteuer von 9 % plus einem Zuschlag. Dieser Zuschlag errechnet sich aus dem Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum steuerbaren Kapital. Der steuerbare Reingewinn wird in % des steuerbaren Kapitals ausgerechnet und dies wird zu der Grundsteuer von 9 % addiert. Grundsteuer und Zuschlag ergeben den Steuersatz, welcher nach oben bei 24.5 % begrenzt ist.

Beteiligungsabzug:

Für Erträge aus massgebenden Beteiligungen ermässigt sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reinertrag (§ 77 StG).

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.





2.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 5.25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 87 Abs. 1 StG).

Die Kapitalsteuer beträgt 5.25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie der Anlagefonds, jedoch wird das steuerbare Eigenkapital unter CHF 50'000 nicht besteuert (§ 87 Abs. 3 StG).

Das steuerbare Eigenkapital besteht aus:

- dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital
- den offenen Reserven
- den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven
- das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt

Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.

Quelle: www.steuern.bs.ch

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

